

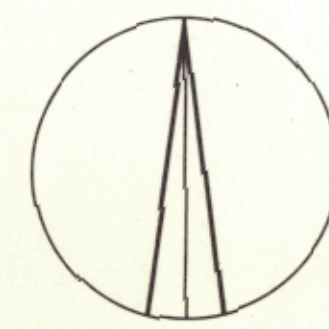
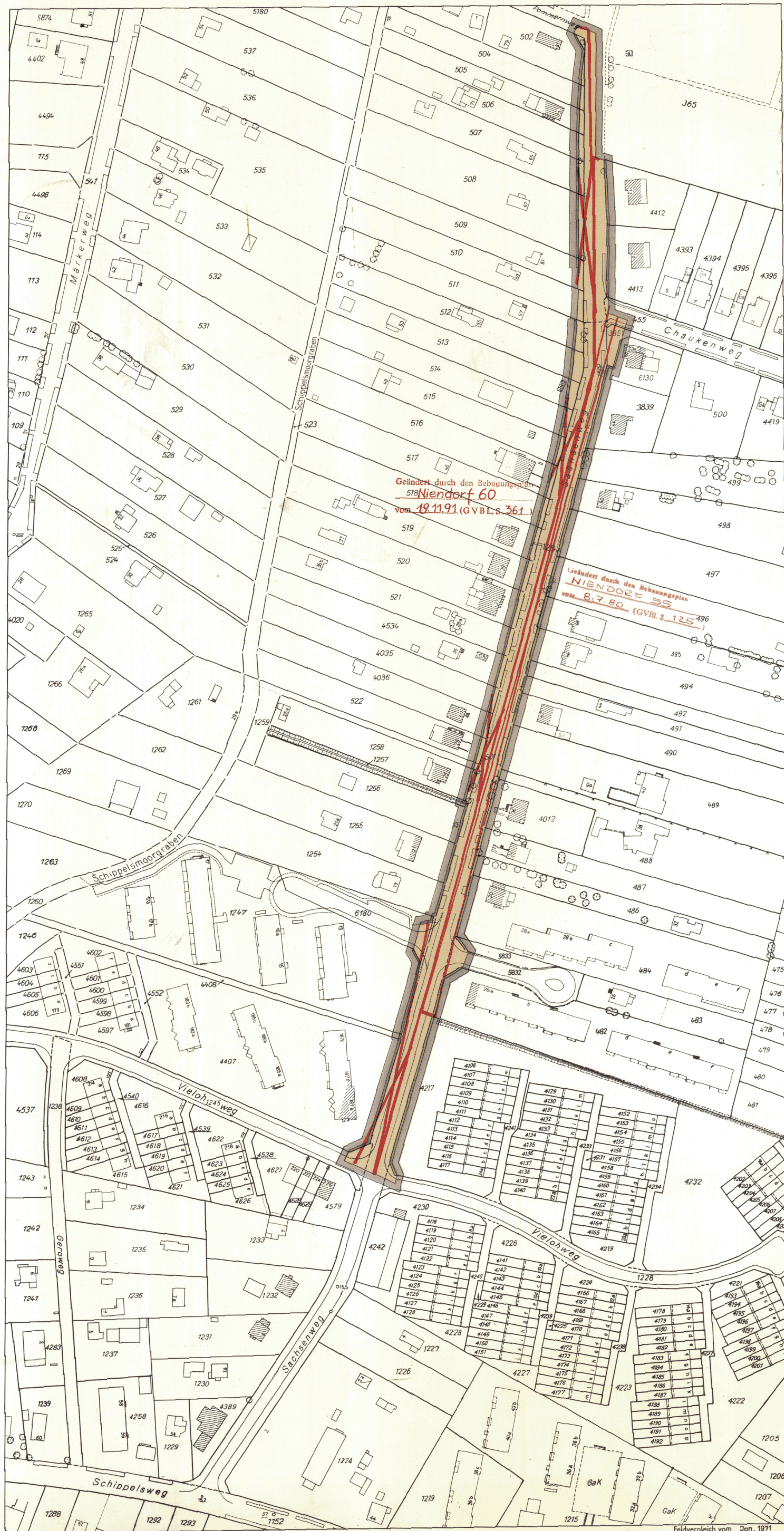
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 24. Juli 1973

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
NIENDORF 68

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 318

KBl. 5644; B 19/W; 37/W; 34/O

Offendruck Vermessungsamt Hamburg 1973

Feldvergleich vom Jan. 1971
Kataster- und Vermessungsamt
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Schillhausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23719

NIENDORF 68

Wahlordnung für die Schülerkammer

Vom 17. Juli 1973

Auf Grund von § 50 Absatz 2 und § 57 des Schulverfassungsgesetzes vom 12. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) wird verordnet:

§ 1

Spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts des neuen Schuljahres wählen

1. die Landesausschüsse der Volks- und Realschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen aus ihrer Mitte ihre zehn Vertreter für die Schülerkammer sowie je drei Ersatzmitglieder,
2. die Landesausschüsse der Gesamtschulen und der Sonderschulen aus ihrer Mitte ihre drei Vertreter für die Schülerkammer sowie je zwei Ersatzmitglieder.

§ 2

(1) In jedem Landesausschuß wird die Wahl von einem aus dem Vorsitz und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand geleitet.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(4) Über das Ergebnis der Wahl wird eine vom Wahlvorstand zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt.

§ 3

Scheidet ein Mitglied der Schülerkammer aus, rückt das Ersatzmitglied des betreffenden Landesausschusses mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 4

Auf Verlangen eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt.

§ 5

(1) Die konstituierende Sitzung der Schülerkammer findet spätestens vier Wochen nach Abschluß der Wahl statt. Sie wird vom Vorsitz der amtierenden Kammer einberufen.

(2) Erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung beruft die zuständige Behörde die konstituierende Sitzung der Schülerkammer ein.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juli 1973.

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 68

Vom 24. Juli 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 68 für den Geltungsbereich Sachsenweg zwischen Vielohweg und Pommernweg

einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 1973.